Statuten

Verein

Crazytable

mit Sitz in Kirchberg BE

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Crazytable“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Kirchberg BE.

2. Zweck

Der Verein bezweckt, die Förderung von gemeinsamen Aktivitäten rund um das Thema Wein und Weinproduktion. Der Verein fördert das regionale, lokale Gemeinschaftsgefühl bei welchem der Wein stets die Hauptrolle spielt. Der Verein baut sich in den Räumlichkeiten des terroir einen eigenen Weinkeller mit Trouvaillen auf, welche gemeinsam gekauft, gelagert, degustiert und verkauft werden können.

a) Weindegustation

Es werden jährlich mindestens 2 gemeinsame Degustationen im terroir am Reinhardweg 1 durchgeführt Dabei werden mindestens 6 verschiedene Weine zur Verkostung angeboten, zusätzlich wird eine passende, kulinarische Begleitung serviert.

b) Weinkeller «Trouvaillen»

Im Rahmen der Hauptversammlung wird einmal pro Jahr ein Investitionsentscheid im Umfang von ca. 20% des Mitgliederbeitrages getätigt. Ebenfalls wird das Weininventar vorgestellt, die Preisentwicklung aufgezeigt und anschliessend darüber entschieden, welche Weine verkauft oder degustiert werden sollen.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Der Mindestbeitrag umfasst CHF 350.00 pro Jahr. Zusätzlich werden Zuwendungen aller Art entgegengenommen.

4. Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zur richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

6. Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied seinen Austritt per Jahresende bekannt gibt oder seinen Mitgliederbeitrag nicht bezahlt.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

a) die Hauptversammlung

b) der Vorstand

c) die Rechnungsrevisoren

8. Die Hauptversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Hauptversammlung. Eine ordentliche Hauptversammlung findet jährlich statt.

Zur Hauptversammlung werden die Mitglieder spätestens zwei Wochen zum Voraus schriftlich oder in elektronischer Form eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Anträge zu Handen der Hauptversammlung können 10 Tage vor der Versammlung schriftlich oder in elektronischer Form eingereicht werden.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren

b) Festsetzung und Änderung der Statuten

c) Abnahme der Jahresrechung und des Revisorenberichtes

d) Beschluss über das Jahresbudget

e) Inventar Weinkeller inkl. Investitions- oder Desinvestitionsentscheide

f) Beschluss über das Jahresprogramm

g) Festsetzung des Mitgliederbeitrages

h) Behandlung der Ausschlussrekurse

An der Hauptversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen, nämlich dem Präsidenten (der Präsidentin), dem Vizepräsidenten (der Vizepräsidentin), dem Protokollführer (der Protokollführerin). Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

a) Rechnungs- und Vereinsführung

Die Rechnungs- und Vereinsführung wird an die terroir be regional GmbH, Kirchberg ausgelagert. Die Entschädigungen für die jeweiligen Aufwendungen werden im Rahmen des Budgets den Vereinsmitgliedern vorgelegt.

10. Die Revisoren

Die Hauptversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

11. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten (der Präsidentin) zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der Anwesenden dem Änderungsvorschlag zustimmen.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel der Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 6. Mai 2023 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Präsident: Der Vizepräsident:

.....

Der Protokollführer:

.....